

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

4-09-05-04, pa

17.11.2025

Niederschrift

**über die 28. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Montag, den 17.11.2025
beim Wasser- und Abwasserverband „Elbe-Elster-Jessen“**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:35 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (*Anlage 1*)

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder. Er bedauert die verhaltene Teilnahme abweichend von der ursprünglichen Rückmeldung bei der Terminabfrage.

Inbesondere kritisiert er aber, dass sich einige Arbeitskreismitglieder für Ihre Abwesenheit nicht entschuldigt haben. Dies erwarte er von allen Beteiligten, allein schon in Anerkennung des Aufwandes beim ausrichtenden Verband.

Herr Grossmann begrüßt den Bürgermeister der Stadt Jessen (Elster), Herrn Jahn. Herr Jahn hält ein kurzes Grußwort. Es sei eine Ehre, dass sich der Arbeitskreis für die Stadt Jessen als Sitzungsort entschieden habe. Er berichtet über die Stadt und deren Ortsteile mit vielen Infrastrukturen und schließt den Kreis zu den versammelten Aufgabenträgern mit dem Hinweis, dass die Stadt Jessen in einer wasserarmen Region liege. Verschiedenste Interessen seien deshalb bei der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Die Verbände würden gute Arbeit leisten. Fließend Wasser und die Entsorgung sei ein hohes Gut, welches man nicht genug schätzen könne. Er skizziert abschließend kurz die finanzielle Situation der Stadt und geplante Vorhaben. Als Problem spricht er den Fachkräftemangel an, der sowohl die kommunalen Verwaltungen als auch die Verbände treffe. Er wünscht einen erfolgreichen Austausch.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Frau Pankrath berichtet über relevante Änderungen im neuen Wassergesetz. Eine Diskussion folgt insbesondere den Ausführungen zu:

- § 78a Abs. 2: Beseitigungspflicht des Eigentümers
 - Ausnahme:
 - Anschluss- oder Benutzungszwang oder
 - Erforderlichkeit eines gesammelten Fortleitens, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten
 - Ausnahme:
 - Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang, wenn Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen

Hierzu wird im Arbeitskreis zunächst diskutiert, wer hinsichtlich der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in der Beweispflicht ist. Es erfolgt eine Verständigung dahingehend, dass eine Befreiung, wenn überhaupt, nur dann in Betracht kommen kann, wenn sich die Situation auf einem konkreten Grundstück, für das nach einem Versickerungsgutachten Anschlusszwang besteht, ganz anders darstellt als in der Gebietstypik. Das sei vom Grundstückseigentümer nachzuweisen.

Angesprochen werden in diesem Zusammenhang auch anders gelagerte Fälle, wo normale Regenfälle versickern, aber bei Starkregenfällen das Regenwasser über den Schmutzwasserkanal abgeleitet wird. Erörtert wird in diesem Kontext, dass sog. „schwarze Anschlüsse“ ermittelt werden müssen. Es wird aber festgestellt, dass eine Vernebelung zur Identifikation solcher Anschlüsse häufig nicht mehr funktioniert, wegen eingebauter Rückstauklappen. Herr Beyer schlägt Kamerabefahrungen vor, wenn es regnet. Frau Parnieske-Pasterkamp rät mit derartigen Maßnahmen dort zu beginnen, wo viel Wasser ankomme.

Diskutiert wird des Weiteren die teilweise unzulängliche Aufgabenwahrnehmung in Gemeinden. Herr Beyer berichtet von vielen kleinen Gemeinden, die die Aufgabe noch haben, sie jetzt aber auf ihre Verbände übertragen wollen. Die Verbände würden dann – anders als die Gemeinden – Gebühren erheben; seien also wieder einmal die Bösen. Frau Pankrath relativiert hier, dass nicht alle Gemeinden die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und Gebührenerhebung dafür vernachlässigen. Dennoch besteht aber bei Aufgabenträgern, die diese Aufgabe bisher nicht wahrnehmen, ganz überwiegend die Befürchtung, dass da viel Ärger vorprogrammiert sei. Gleichwohl vertritt Herr Giffey die Auffassung, dass es nur miteinander und nicht gegeneinander funktionieren könne. Bürgermeister Jahn greift dies auf und berichtet, dass sein Bauamt ihn informiert habe, dass da viel auf die Stadt zukomme. Eine Zusammenarbeit mit dem Verband könne Vorteile bringen.

Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet von einer Information des MWU, dass ein neuer Rund-erlass zur Niederschlagswasserbeseitigung auf Grund der neuen Regelungen im Wassergesetz beabsichtigt sei. In Bezug auf die Gebietskulisse sei angekündigt worden, dass die gebietsbezogene Betrachtung noch etwas größer werden solle.

Anmerkung zum Protokoll:

Am 19.11.2025 traf sich der Gewässerbeirat. Es wurde dort auch das Wassergesetz thematisiert und div. Einföhrungserlasse vom MWU angekündigt, u. a. für die Bereiche

- Gewässerunterhaltung,
- Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- Hochwasserschutz.

Die Mitglieder des Gewässerbeirates, so auch der SGSA, haben die Möglichkeit, bereits im Vorfeld der Erlasserarbeitung auf aufzugreifende Probleme, Klarstellungsbedürfnisse etc. hinzuweisen. In der Sitzung des Gewässerbeirates hat Frau Pankrath bereits das diskutierte Thema der Niederschlagswasserbeseitigung – Versickerungsgutachten, Anschlusszwang, Freistellung – angesprochen.

Soweit es weitere Hinweise und Anregungen dazu gibt, welche speziellen Fragen in den Erlassen beantwortet werden sollten, werden entsprechende Zuarbeiten an die Landesgeschäftsstelle erbeten.

TOP 4 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Straßenoberflächenentwässerung)

Frau Pankrath stellt den benannten Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Infrastruktur und Digitales im Landtag von Sachsen-Anhalt vor (*Anlage 2*). Diskutiert wird mit Fokus auf die in der Beschlussempfehlung vorgeschlagene Übergangsregelung, was begonnene Maßnahmen sind. Frau Pankrath informiert auf Nachfrage, dass sich der Landtag voraussichtlich ab Januar weiter mit dem Gesetzentwurf befassen werde.

Frau Pankrath schlägt vor, dass die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Wasserverbandstag den Ausschuss anschreibt und zum Beginn der Maßnahme die Aufnahme einer klarstellenden Regelung empfiehlt (*Anlage 3*).

TOP 5 Zuständigkeits-, Refinanzierungs- und Abgrenzungsfragen: Bürgermeisterkanäle, verrohrte Gewässer

Herr Grossmann erklärt zu dem von Frau Parnieske-Pasterkamp aufgeworfenen Fall, dass er das im Wasserverbandstag mit dem für die Koordinierung der Gewässerunterhaltung Verantwortlichen besprochen habe. Der habe erklärt, dass der Unterhaltungsverband nur für die Gewässerunterhaltung zuständig sei. Wenn die Maßnahme Gewässerausbau sei, sei der Unterhaltungsverband dafür zunächst einmal nicht zuständig. Man müsse sich mit dem Unterhaltungsverband austauschen. Wenn es mehrere Unterhaltungsverbände mit derartig gelagerten Problemen gebe, würde er eine Veranstaltung vorschlagen, wo alle an einen Tisch geholt werden. Herr Hellmann ergänzt, dass das Thema schon für die Siedlungswasserwirtschaft und die Gewässerunterhaltung beim Wasserverbandstag auf der Tagesordnung stand. Im Austausch mit dem MWU habe er den Eindruck, dass man dort davon ausgehe, dass das klar geregelt sei. Gleichwohl habe das MWU angeboten, für einen Austausch mit allen Akteuren zur Verfügung zu stehen. Der Wasserverbandstag strebe an, dies zu organisieren.

TOP 6 Risikoanalyse zur Abwasserentsorgung

Auf die Anfrage von Herrn Giffey informiert Herr Hellmann über positive Erfahrungen aus dem Bördekreis. Hier gebe es eine gute Kommunikation. Er berichtet, dass ihm auch entsprechende Informationen zu Abfragen bei den Aufgabenträgern aus dem Saalekreis vorliegen. Er empfehle, den Ist-Zustand darzulegen, Risiken zu prüfen sowie Maßnahmen für die Verbesserung der Resilienz zu benennen. Er sehe hierin auch eine Chance sich mit dem System zu be-

schäftigen, notwendige Maßnahmen zu überlegen, monetär zu bewerten und weiter zu melden. Herr Giffey stimmt dem zu, kritisiert aber, dass von verschiedenen Stellen gleichartige Konzepte abgefordert würden.

TOP 7 Aktuelle Entwicklungen auf EU-, Bundes- und Landesebene

- Frau Pankrath berichtet zum **Gesetz zur Stärkung der Resilienz der kritischen Infrastrukturen (KRITIS-Dachgesetz)**, dass ein ursprünglich 2024 in das parlamentarische Verfahren eingebrachter Gesetzentwurf der Diskontinuität des Bundestages zum Opfer gefallen sei. Zuletzt habe die Geschäftsstelle mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.09.2025 über den neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2551 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz) berichtet, der keine wesentlichen Änderungen zu vorherigen Entwürfen aufweise. Zwischenzeitlich sei der Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren und es sei damit zu rechnen, dass er demnächst in Kraft trete.

Herr Hellmann verweist hierzu auf die Internetseite https://www.openkritis.de/it-sicherheitsgesetz/sector_wasser.html. Die Seite sei immer aktuell und biete gute Übersichten zur Betroffenheit und der daraus abgeleiteten Pflichten der Aufgabenträger.

- Zur **Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten** berichtet Frau Pankrath gemäß einer entsprechenden Zuarbeit der in der Landesgeschäftsstelle zuständigen Kollegin (**Anlage 4**).

Von Herrn Beyer wird die Frage aufgeworfen, ob die Anlagen nicht ggf. doch als privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB einzuordnen wären, wenn sie von einem Aufgabenträger Abwasserentsorgung (auf dem Betriebsgelände) in Umsetzung der Kommunalabwasserterrichtlinie zur Erreichung der Zielvorgabe „Energienneutralität“ errichtet werden sollen.

Anmerkung zum Protokoll:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Referentin in der Landesgeschäftsstelle ist anzumerken, dass man derartige Vorhaben detailliert beschreiben und bewerten muss. Sofern eine Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB diskutiert wird, ist hier die konkrete Konzeption der PV-Anlage als Nebenanlage zum Hauptbetrieb und entsprechende Ortsgebundenheit herauszuarbeiten. Die Auslegung der Privilegierungstatbestände ist sehr restriktiv vorzunehmen. In der Regel ist schon die teilweise Einspeisung in das öffentliche Netz problematisch. Es kommt hier also auf die konkrete Fallgestaltung an.

Bisher ist die Rechtsprechung hier sehr restriktiv, was aus Sicht der Landesgeschäftsstelle auch grundsätzlich zu begrüßen ist, da insbesondere mit Blick auf die bereits eingetretenen Privilegierungen jede weitere Ausweitung einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeutet und damit ungesteuerte Neuversiegelung nach sich zieht.

*Die Anlage müsste tatsächlich in einem sehr engen funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb (Abwasserentsorgung) stehen. Sofern der Anfrage in der Sitzung die Planung eines derartigen Vorhabens zu Grunde liegt, ist ein bilateraler Austausch mit der zuständigen Kollegin möglich. Als **Anlage 5** ist dem Protokoll ein Aufsatz zu der Thematik beigelegt, der die Rechtslage kritisch beleuchtet.*

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die baurechtliche Privilegierung eines Vorhabens im Außenbereich aber in Trinkwasserschutzgebieten dennoch nicht die wasserrechtlichen Erfordernisse nach WG LSA und WHG ersetzen würde.

- Frau Pankrath erwähnt des Weiteren den **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**, welcher aktuell im Landtag beraten werde und im Wesentlichen Präzisierungen und Anpassungen an praktische Gegebenheiten im Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz und dem Landesbeamtenversorgungsgesetz umsetze. Interessant für die Verbände könne insbesondere eine beabsichtigte Änderung im Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetz werden, wonach ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Versicherung versicherte Beamte eingeführt werden soll. Wegen der weiteren Einzelheiten: E-Mail-Rundschreiben vom 15.10.2025.
- Sie berichtet über **neue EU-Schwellenwerte zur Vergabe ab dem 01.01.2026** durch die turnusmäßige Anpassung für die klassische Vergaberichtlinie, die Konzessionsvergaberichtlinie und die Sektorenvergaberichtlinie sowie die Richtlinie für Verteidigung und Sicherheit. Währungsbedingt würden die Schwellenwerte leicht sinken. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass die EU-Kommission einen **Überprüfungsprozess zum öffentlichen Auftragswesen** eingeleitet habe, der auf die Modernisierung und Vereinfachung der Vergaberegelungen abziele.
- Zur **EU-Abwasserrichtlinie (KARL)** informiert Frau Pankrath, dass insbesondere die erweiterte Herstellerverantwortung von den Pharma- und Kosmetikunternehmen torpediert werde. Polen klage gegen die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Bundesvereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU hätten sich deshalb mit einem Schreiben an die Umweltministerkonferenz gewandt, die aktuell tage und für eine unveränderte Beibehaltung und zügige Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung plädiert.

TOP 8 Austausch zu den Ergebnissen der landesweiten Abfrage zu Gebührenüberschüssen bei Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Herr Giffey verweist auf die Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes (LRH), die Auslöser einer Abfrage des Landesverwaltungsamtes (LVA) zu Beginn dieses Jahres gewesen sei. Frau Bennwitz-Ahrndt vom LVA berichtet zu den Hintergründen der Abfrage. Die Aufgabenträger hätten vom LRH die Aufforderung erhalten sechs Jahresabschlüsse für eine Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kommunalaufsichtsbehörden (KAB) seien hier nicht involviert gewesen und hätten erst aus der Presse von millionenschweren Gebührenrückstellungen erfahren. Diese Berichterstattung erwecke in der Bevölkerung einen völlig falschen Eindruck. Das LVA sei dann im weiteren Verlauf offiziell eingebunden worden, weil indirekt auch die Arbeit der Kommunalaufsichtsbehörden kritisiert worden sei. Man habe den LRH gebeten, seine für die Einschätzung maßgeblichen Daten offen zu legen, was abgelehnt worden sei. Der KAB war es somit nicht möglich, eine eigene Prüfung ohne eigene Erhebungen vorzunehmen. Bewusst habe man sich dafür entschieden, nicht die Jahresabschlüsse abzufordern, sondern in einer landesweiten Abfrage konkrete Fragen zu den Gebührenrückstellungen aufzuwerfen. Im Ergebnis sei es so, dass es einzelne Verbände gebe, die hohe Rückstellungen haben, was aber nicht automatisch heiße, dass diese Rückstellungen auch falsch seien. Das LVA habe sich in eine Rechtfertigungsrolle begeben müssen, um nachweisen zu können, dass man die unteren KAB beraten habe. Man habe deshalb in einer Dienstberatung mit den unteren KAB nochmal besprochen, wie man eine Kalkulation aufstelle und prüfe. Es sei nie darum gegangen, einen bestimmten Aufgabenträger an den Pranger zu stellen, sondern ausschließlich um eine Sensibilisierung der KAB für mögliche Probleme.

Kritisiert wird von einzelnen Verbandsgeschäftsführern, dass es in der Abfrage möglich gewesen wäre, für einen anderen Verband die Abfrage zu beantworten. Frau Bennwitz-Ahrndt will dieses Problem für die Technik mitnehmen.

Erörtert wird die Notwendigkeit, dem LRH auch mal zu sagen, wenn er fehlerhaft bewerte. Der Wasserverbandstag habe das mit einer Pressemitteilung versucht. In diesem Kontext wird nachgefragt, ob das LVA dies unterstützen könne, was Frau Bennwitz-Ahrndt verneint. Das LVA prüfe natürlich die Berichte des LRH, was ein enormer Aufwand sei. Oftmals seien die KAB ebenfalls gezwungen, sich zu verteidigen. Sie verweist in diesem Kontext auf die Unabhängigkeit der Institution LRH. Auch Frau Pankrath bestätigt auf Nachfrage aus der Runde die missliche Lage. Der LRH sei seit einigen Jahren an einem fachlichen Austausch auch mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht mehr interessiert. Der SGSA habe insbesondere auch die Art und Weise der medienwirksamen Kommunikation des LRH kritisiert und versucht, sich hier mit dem LRH auszutauschen; ohne Erfolg. Frau Steinberg äußert Unverständnis. In Sachsen-Anhalt gebe es keine großen Ausreißer bei den Gebühren, wo man sagen könne, da müsse man da reinprüfen. So müsse man sich auch mal fragen, was hier mit welcher Zielstellung eigentlich geprüft werde. Im Austausch mit den Prüfern liege aber nicht das eigentliche Problem. Sie sehe eine ganz große Verantwortung bei denjenigen, die die Pressemitteilungen herausgeben. Frau Parnieske-Pasterkamp verweist auf eine Landtagsdebatte, in der das Innenministerium sich zu einer vorgeschlagenen KAG-Änderung (*Anmerkung zum Protokoll: TOP 13*) auf Grund der Prüfung des LRH geäußert habe.

Frau Pankrath führt zu den Umständen der Einladung des LRH und der gestrigen Absage der Teilnahme aus. Herr Phillip habe allerdings angeboten, für einen Austausch zur Verfügung zu stehen, wenn das Thema Gebührenrückstellungen nochmal auf die Tagesordnung gerufen würde. Nach einem kurzen Austausch darüber, ob der LRH zur nächsten Sitzung eingeladen werden solle, spricht sich der Arbeitskreis mehrheitlich dafür aus, den nächsten Prüfbericht abzuwarten.

TOP 9 Verschiedenes/Anfragen

Nachgefragt wird ein Vergleich der Vor- und Nachteile der Beschäftigung eines Verbandsgeschäftsführers im *Angestellten- oder Beamtenverhältnis* sowie der Kosten und Folgekosten für den Arbeitgeber. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 16.05.2024 am 01.07.2024 sehe das GKG vor, dass der Verbandsgeschäftsführer Beamter sein solle. In der Satzung könne abweichend geregelt werden, dass der Verbandsgeschäftsführer im Angestelltenverhältnis beschäftigt werde. In vielen Verbänden stünden demnächst Neuwahlen an, so dass sich spätestens dann die Frage stelle, ob der Geschäftsführer zukünftig besser verbeamtet oder weiter im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden solle. Frau Pankrath will diese Frage in der Geschäftsstelle weitergeben.

Anmerkung zum Protokoll:

Die Landesgeschäftsstelle wird dazu eine Handreichung erarbeiten, die dem Arbeitskreis im I. Quartal des kommenden Jahres zur Verfügung gestellt wird. Die Arbeitskreismitglieder haben sodann die Gelegenheit, Fragen zur Handreichung zu stellen, die im Rahmen der Frühjahrs-Arbeitskreissitzung aufgegriffen werden können.

Frau Steinberg berichtet von vielen **ausländischen Bewerbern** auf Stellenausschreibungen und fragt nach, was man beachten müsse, wenn man einen Ausländer einstellen will. Herr Poschmann berichtet von ähnlichen Erfahrungen bei einer IT-Ausschreibung. Hier habe man sich nach dem Vorstellungsgespräch auf Grund sprachlicher Fähigkeiten entschieden. Einig-

keit besteht nach einem kurzen Austausch, dass eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorliegen müsse und der Berufsabschluss anerkannt sei. Bei mangelnden Sprachkenntnissen könne man Hilfe, z. B. einen Deutschkurs, anbieten. Hingewiesen wird auch auf die BlueCard, einer Arbeitserlaubnis für Akademiker von außerhalb der EU.

Herr Giffey berichtet von einer Auftaktveranstaltung am 23.10.2025 zur Einführung der **SelbstüberwachungsApp**. Eine Registrierung sei ab dem 01.12.2025 möglich. Bis zum 31.03.2026 müssten die Daten darauf geplant werden. Man wisse nicht, was da auf den Verband zukomme. Offene Fragen hätte der Veranstalter nicht beantworten können. Herr Sterzik bestätigt die Informationen. Im Dezember werde es in seinem Landkreis ein Jahresgespräch mit der unteren Wasserbehörde geben. Da werde man das thematisieren. Ab dem 01.01.2026 stehe die bisherige Form der Meldung nicht mehr zur Verfügung. Herr Pöschmann berichtet von einer Information, dass es zu diesem Portal eine Schulung geben solle. Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass sie vor zwei oder drei Jahren in einer Arbeitsgruppe des Landesamtes für Umweltschutz die Gelegenheit gehabt habe, diese App zu testen. Es sei relativ einfach gewesen. Herr Sterzik würde beim Jahresgespräch nachfragen, ob ein harter Umstieg notwendig ist oder man das ggf. parallel fahren könne. Herr Hellmann kündigt an, das Thema im Dezember auf die Tagesordnung im Arbeitskreis Technik zu setzen. Dessen Votum soll abgewartet werden, bevor man ggf. nochmals Kontakt zum Landesamt für Umweltschutz aufnehme. Herr Hellmann verweist darauf, dass man in der Vergangenheit ein einheitliches Meldeverfahren gefordert habe.

Frau Pankrath bittet darum, bekannte Informationen und Nachfragen, insbesondere den Austausch mit den Landkreisen an die Landesgeschäftsstelle weiterzugeben.

TOP 10 Termin und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich in Gardelegen stattfinden. Herr Müller, so Frau Pankrath, habe im Frühjahr angeboten, in Gardelegen das Projekt zur Abwasserverrieselung vor Ort vorzustellen.



Achim Grossmann
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Arbeitskreisvorsitzender



Andrea Pankrath
Landesgeschäftsstelle des SGSA
Protokollführerin